

**Anlage 2 - Pflichtenheft Zählungen, weitere Daten und Erfolgskennzahlen zum
Förderprogramm „Regiobuslinien“
vom 14.05.2024**

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

1. Aufgaben

Fahrgastzählungen sind nach den Vorgaben dieses Pflichtenhefts verpflichtend durchzuführen. Hierbei ist der Einsatz von AFZS vorzusehen. Aus diesem Grund sind in Regiobuslinien die technischen Voraussetzungen für die automatisierte Erfassung von Fahrgastzahlen umzusetzen. Die Erfassung der Daten ist von zentraler Bedeutung, um die Fahrgastentwicklung und damit den Erfolg der Förderung nachverfolgen zu können.

Zu den Aufgaben gehört daher auch, die Qualitätssicherung der Daten sicherzustellen.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen nicht vorhandener regionaler Hintergrundsysteme, kann die Erfassung der Daten übergangsweise und in Absprache mit dem Ministerium für Verkehr analog erfolgen. Die technischen Voraussetzungen für AFZS sind fahrzeugseitig (gemäß Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“ des Landes) in jedem Fall zu schaffen.

Die händischen Fahrgastzählungen (Einsteiger und Aussteiger) müssen in allen Fällen hohen Anforderungen an die

- Messhäufigkeit
- saisonale und tägliche Verteilung

- und Messqualität

entsprechen, um die Realität möglichst getreu abzubilden.

Der Zuwendungsempfänger ist bei händischen Zählungen verpflichtet, sich über anstehende Veränderungen im Betriebsablauf rechtzeitig zu informieren. Baustellen, Strassensperrungen etc., die Veränderungen im Fahrgastaufkommen nach sich ziehen, sind vor Eintreten der Fälle – sofern vorher bekannt – an den Zuwendungsgeber zu melden. Sollten Veränderungen nicht vorhersehbar sein (z.B. Straßensperrungen durch Unfälle), so müssen diese im Nachgang beim Zuwendungsgeber angezeigt werden. Falls notwendig, sind Abmachungen über die Zählungen während solcher Zeiten neu festzulegen. Der Zuwendungsgeber entscheidet bei jeder gemeldeten Massnahme, ob entsprechende Anpassungen bei den Fahrgastzählungen notwendig sind.

Der Zuwendungsgeber behält sich im Fall händischer Zählungen vor, Kontrollzählungen auf eigene Kosten durchzuführen.

1.1 Vorgaben bei händischer Zählung

Wenn Buslinien bestehen, die zur Regiobuslinie aufgewertet werden sollen, sind die unten ausgeführten Zählungen über alle Bestandsfahrten auf der Linie als Vorher- und jährliche Nachher-Zählung durchzuführen.

Soweit es sich um neu einzurichtende Linien handelt, sind die Zählungen als jährliche (Nachher-) Zählungen durchzuführen.

Es müssen die Einsteiger, Aussteiger und Pkm je Linie gemäß folgenden Vorgaben erhoben werden:

<i>Anzahl</i>	<i>Verteilung über das Jahr bei händischer Zählung</i>
<p>Pro Linie und Kurs je Halbjahr mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mo – Fr (an vier Tagen an Schultagen) - Mo – Fr (an einem Tag an Ferientagen) - Sa (ein Samstag) - So (ein Sonntag) <p>Das entspricht 7 Zähltagen pro Halbjahr (14 Zähltag pro Jahr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Saisonale Gegebenheiten sind zu berücksichtigen; - Halbjahresvorgaben sind zu beachten

1.2 Erhebungs- und Hochrechnungszeitraum bei händischer Zählung

Die Hochrechnung erfolgt durch eine einfache Hochrechnung. Die einfache Hochrechnung basiert auf dem Fahrplanjahr. Während der Fahrplanperiode werden die Fahrgastdaten nach Punkt 1.1 erhoben. Die Anzahl der Tage des Fahrplanjahres werden proportional auf das Standard-Kalenderjahr (365 Tage) umgerechnet. Die Zählhäufigkeit bezieht sich auf alle ausgewiesenen Fahrplankurse, die jeweils mit den tatsächlichen Sollfahrten pro Jahr hochgerechnet werden.

2. Vorgaben zur Übermittlung der Daten

Die ermittelten Daten sind in jedem Fall in aggregierter Form und unterteilt nach Tagen (Mo-Fr während der Schulzeiten, Mo-Fr während der Ferienzeiten, Samstage,

Sonn- / Feiertage) an die NVBW zu übermitteln. Die Vorgaben des Anforderungskatalogs „Automatische Fahrgastzählung“ des Landes (insbesondere Ziffer 1.2.5 und 1.2.6) sind dabei zu beachten.

2.1 Genauigkeit und Nachvollziehbarkeit der Messresultate

Der Zuwendungsempfänger ist verantwortlich dafür, dass sowohl die Qualität der Datenerfassung angemessen ist, als auch dass die Messresultate sowie im Ausnahmefall mögliche Hochrechnungen die Realität möglichst getreu abbilden. Die Hochrechnungen der Messresultate müssen nachvollziehbar dokumentiert sein und dem Land als Zuwendungsgeber übergeben werden. Annahmen, Korrekturen oder Störungen sind offenzulegen. Insbesondere sind längerfristige Störungen oder (technische) Probleme bei der Anwendung von AFZS mitzuteilen.

3. Fristen

Die Zählergebnisse sind dem Zuwendungsgeber zur Prüfung bis spätestens zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

4. Pflicht zur Übermittlung von weiteren Daten zu informativen Zwecken

Bei bereits bestehendem Fahrtenangebot auf zukünftigen Regiobuslinien sind bei der ersten Übermittlung der Zählzeiten entsprechend den Vorgaben dieses Pflichtenhefts auch Fahrgastzahlen aus dem Jahr vor Förderbeginn zu übermitteln, sollten diese vorliegen.

Des Weiteren sind zum Zwecke der Kalibrierung der angenommenen Erlösquote auf Verlangen die auf den Regiobuslinien erzielten Erlöse pro Linie dem Zuwendungsgeber mitzuteilen. Als Erlöse gelten alle der Linie zuzuschreibenden Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen und Drittmittel (insbesondere nach §§ 14 ff. ÖPNVG, die Beför-

derung von Schwerbehinderten, anteilige Verbundausgleichszahlungen für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste, Fördermittel der EU oder des Bundes u.ä.).

5. Erfolgskennzahlen bei der Schlussrechnung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen, folgendes Bewertungsraster mit Kennzahlen zu füllen. Das Bewertungsraster ist Bestandteil des Verwendungsnachweises, welcher nach Ablauf des Förderzeitraums durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen ist.

Bewertungsraster:

<i>Kennzahl</i>	<i>Ziel</i>	<i>Real</i>	<i>Zielerreichungsgrad in %</i>	<i>Grund</i>
Stunden- bzw. Halbstundentakt	Mo-Fr, Sa und So/Feiertag: Anzahl der Fahrtenpaare wie in Antragsstellung			
Umfwegfaktor	<= 1,25			
Reisegeschwindigkeit	Verdichtungsraum: min. 30km/h Ländlicher Raum und Randzone Verdichtungsraum: min.35 km/h			
Fahrgäste p.a.	Anbindung Mittelzentrum an den SPNV im Verdichtungsraum: min. 200.000 Anbindung Mittelzentrum/Lückenschluss im ländlichen Raum und Randzone Verdichtungsraum: min. 100.000			

<i>Kennzahl</i>	<i>Ziel</i>	<i>Real</i>	<i>Zielerreichungsgrad in %</i>	<i>Grund</i>
	Anbindung Unterzentrum an den SPNV: min. 60.000			
Steigerung Fahrgastzahlen	3% p.a. in den ersten fünf Betriebsjahren, danach 1,5% p.a.			
Kostendeckungsgrad	Anbindung Mittelzentrum an den SPNV im Verdichtungsraum: min. 30% Mittelzentrum/Lückenschluss im ländlichen Raum und Randzone Verdichtungsraum: min. 20% Anbindung Unterzentrum: min. 10%			
Steigerung Kostendeckungsgrad	2% p.a. in den ersten fünf Betriebsjahren, danach 1% p.a.			